

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Creos Deutschland GmbH
z.Hd. Herrn Lamprecht
Am Halberg 4
66121 Saarbrücken

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

23.08.2016

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
21a-7.080	17.05.2016	Herr Liermann christian.liermann@sgdnord.rlp.de	0261 120-2134 0261 120-88 2134

**Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG);
Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens zum Neubau der Gashoch-
druckleitung Spieser Ring – Homburg – Rhein (DN 500) im Abschnitt zwischen
Wattenheim und Heßheim**

Integration von Anschlussleitungen ($\varnothing < 300$ mm) in das Planfeststellungsverfahren

Sehr geehrter Herr Lamprecht,
sehr geehrter Herr Frings,

zu Ihrer Rechtsfrage, ob Anschlussleitungen mit einem Durchmesser von unter 300 mm in das Planfeststellungsverfahren einbezogen werden können, nehme ich wie folgt Stellung:

1. Fachgesetzliche Anordnung eines Planfeststellungsverfahrens

Die Anwendbarkeit der Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren ist in § 72 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) geregelt. Dieser ist in Rheinland-Pfalz über § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) anwendbar. Gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 kann ein Planfeststellungsverfahren nur

durchgeführt werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet ist.¹ Eine solche fachgesetzliche Anordnung ist in § 43 EnWG erfolgt, allerdings nur für Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm. § 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG sieht für Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von weniger als 300 mm gerade kein Planfeststellungsverfahren vor und eine analoge Anwendung der Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren scheidet aufgrund des § 72 Abs. 1 Satz 1 VwVfG aus.²

Jedoch ist zu prüfen, ob die Anschlussleitungen ($\varnothing < 300$ mm) über die Regelungen des § 43 Satz 3 EnWG (Integration von notwendigen Nebenanlagen) oder des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG (notwendige Folgemaßnahmen) in das Planfeststellungsverfahren einbezogen werden können.

2. Integration von notwendigen Nebenanlagen (§ 43 Satz 3 EnWG)

Nach § 43 Satz 3 EnWG können auf Antrag des Trägers des Vorhabens die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen, insbesondere die Umspannanlagen und Netzverknüpfungspunkte, in das Planfeststellungsverfahren integriert und durch Planfeststellung zugelassen werden. Der Begriff „notwendige Anlagen“ wird im Gesetz nicht näher definiert. STEINBACH führt in seinem Kommentar zum Energiewirtschaftsrecht hierzu Folgendes aus:

„Die Regelung dient der Beschleunigung des Verfahrens. Aus dem Wortlaut (‘insbesondere’) und der Intention des Gesetzgebers folgt, dass die Aufzählung nicht abschließend ist; neben den benannten Umspannanlagen und Netzverknüpfungspunkten ist die Vorschrift einschlägig bei Schaltanlagen, Muffenbauwerken, Konverterstationen,

¹ Vgl. KOPP, FERDINAND O./RAMSAUER, ULRICH (Hrsg.): § 72, in: VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz, 17. Auflage, München 2016, S. 1538 – Rand-Nr. 5.

² Vgl. KOPP, FERDINAND O./RAMSAUER, ULRICH (Hrsg.): § 72, in: VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz, 17. Auflage, München 2016, S. 1538 – Rand-Nr. 7.

Betriebsgebäuden, Zufahrten und sonstigen Anlagen sowie Nebeneinrichtungen.“³

STEINBACHS Kommentar verwendet zur Definition notwendiger Nebenanlagen weitere unbestimmte Begriffe wie „sonstige Anlagen“ und „Nebeneinrichtungen“. Gemeinsames Merkmal der Nebenanlagen scheint zu sein, dass es sich um andere Anlagen als Leitungsbauwerke handelt.

Der Berliner Kommentar zum Energierecht führt zur Einbeziehung notwendiger Nebenanlagen aus:

„Die [...] Vorschrift nimmt ‚insbesondere‘ Umspannanlagen und Netzverknüpfungspunkte in den Blick. Neben diesen Regelbeispielen kommen als sonstige Nebenanlagen etwa auch Transformatorenhäuser, Stationen zur Gasdruckänderung und [...] Konverterstationen für HGÜ-Leitungen oder Wartungsschächte bzw. -aufbauten für Erdkabel in Betracht. Stets muss es sich jedoch um für den Betrieb der Energieleitung ‚notwendige‘ Anlagen handeln, was im Zweifel umfänglicher gerichtlicher Überprüfung unterliegen dürfte. Keine ‚Nebenanlage‘ sondern Bestandteile des Hauptvorhabens bilden die mit der Energieleitung funktionell untrennbar bzw. zwangsläufig verbundenen Anlagen wie insbesondere Trägereinrichtungen (Masten, Sockel, Fundamente). Die Integration in das Planfeststellungsverfahren dient der Verfahrensbeschleunigung, *da die erfassten (Neben-)Anlagen zuvor separaten Genehmigungen nach jeweils einschlägigem Fachrecht (inbes. Baurecht und BImSchG) bedurften.*“⁴

³ STEINBACH, ARMIN (Hrsg.): § 18 NABEG, in: NABEG/EnLAG/EnWG – Kommentar zum Recht des Energieleitungsbaus, Berlin und Boston 2013, S. 494 – Rand-Nr. 36 (Die Kommentierung bezieht sich auf eine dem § 43 Satz 3 EnWG wortgleiche Vorschrift aus § 18 NABEG).

⁴ SÄCKER, FRANZ JÜRGEN (Hrsg.): § 43 EnWG, in: Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 1, Halbband 2, 3. Auflage, Frankfurt am Main 2013, S. 2343 – Rand-Nr. 17 (Hervorhebungen durch C.L.).

Somit stützt auch der Berliner Kommentar zum Energierecht die Rechtsauffassung, dass es sich bei Nebenanlagen um andere Anlagen als Leitungsbauwerke handeln muss, z.B. um Anlagen, die ohne Einbeziehung in das Planfeststellungsverfahren einer separaten Genehmigung nach anderen Gesetzen bedürften.

Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von weniger als 300 mm können deshalb nicht über § 43 Satz 3 EnWG als notwendige (Neben-)Anlagen in das Planfeststellungsverfahren einbezogen werden.

3. Integration notwendiger Folgemaßnahmen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG)

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung „[...] die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt [...]“.

Folgemaßnahmen sind

„[...] sämtliche Maßnahmen, die aus Anlaß der Durchführung des eigentlichen Vorhabens unumgänglich sind, also durchgeführt werden müssen; daß sie lediglich ökonomisch oder funktionell sinnvoll sind, reicht insoweit nicht aus. Im Hinblick auf die mit der Konzentrationswirkung der Planfeststellung verbundene Verlagerung von Kompetenzen und die enteignungsrechtliche Vorwirkung, die sich auf die notwendigen Folgemaßnahmen erstreckt [...], ist hier ein *strenger Maßstab anzulegen*.“⁵

„Die Planfeststellung muß sich auf einen notwendigen Anschluß und unverzichtbare Anpassungen, die für die Funktionsfähigkeit des eigenen Vorhabens unentbehrlich sind, beschränken. [...] Der Vorhabenträger hat sich, wenn eine Folgeplanung für andere Anlagen nicht erreicht oder abgewartet werden kann, auf die unbedingt

⁵ KOPP, FERDINAND O./RAMSAUER, ULRICH (Hrsg.): § 75, in: VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz, 7. Auflage, München 2000, S. 1552 f. – Rand-Nr. 6.

erforderlichen Maßnahmen zu beschränken; auch provisorische Lösungen sind dann uU in Kauf zu nehmen.“⁶

Vor diesem Hintergrund ist die Planfeststellung von Anschlussleitungen mit einem Durchmesser von weniger als 300 mm als notwendige Folgemaßnahme nur in dem Umfang zulässig, wie es sich um notwendige Anschlussmaßnahmen und unverzichtbare Anpassungen handelt. Ausweislich der von Ihnen vorgelegten „Unterlagen zur Prüfung, ob die Errichtung der abzweigenden Anschlussleitungen mit weniger als 300 mm Durchmesser in dem Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG für die Leitung DN 500 genehmigt werden kann“ handelt es sich bei folgenden Leitungsabschnitten um notwendige Folgemaßnahmen, die in den Planfeststellungsbeschluss integriert werden können:

- Änderung und Betrieb der Anschlussleitung **Altleinigen** (DN 100) im Abschnitt zwischen dem Eckbachtal und dem zentralen Netzknoten an der A 6 (Länge 600 m); Die Notwendigkeit dieser Änderung ergibt sich aus der Stilllegung der Leitung X1 (DN 500), die im Zuge des geplanten Neubaus des Abschnitts Wattenheim – Anbindepunkt „Grünstadt Auweg“ der Gashochdruckleitung Spieser Ring – Homburg – Rhein (DN 500) erfolgt.
- Errichtung und Betrieb der Anschlussleitung **Kleinkarlbach** (DN 100); Die Notwendigkeit dieser Maßnahme ergibt sich ebenfalls aus der Stilllegung der Leitung X1 im vorgenannten Abschnitt.
- Errichtung und Betrieb der Anschlussleitung **Großkarlbach** (DN 100); Die Notwendigkeit dieser Maßnahme ergibt sich aus der Stilllegung der Leitung X1 (DN 500), die im Gegenzug zum geplanten Neubau des Abschnitts Dackenheim – Heßheim der Gashochdruckleitung Spieser Ring – Homburg – Rhein (DN 500) erfolgt.

Die Stilllegung der Leitung X1 und die geplanten Rückbaumaßnahmen sind in den Planfeststellungsunterlagen darzustellen.

⁶ KOPP, FERDINAND O./RAMSAUER, ULRICH (Hrsg.): § 74, in: VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz, 7. Auflage, München 2000, S. 1479 f. – Rand-Nr. 28.

Folgende Leitungsabschnitte können nicht als Folgemaßnahmen in das Planfeststellungsverfahren integriert werden, da sich ihre Notwendigkeit aus der Stilllegung der Leitungen X2 (DN 150) oder X3 (DN 100) ableitet. Die Stilllegung dieser Leitungen mit einem Durchmesser von weniger als 300 mm ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Somit können auch Folgemaßnahmen aus dieser Stilllegung nicht Gegenstand des Verfahrens sein.

- Änderung und Betrieb der Anschlussleitung **Hettenleidelheim Gaswerk** (DN 100)
- Errichtung und Betrieb der Gasversorgungsleitung **Bad Dürkheim – Kirchheim-Bolanden – Alzey** (DN 150) im Abschnitt zwischen dem Anschlusspunkt an der A6 und dem Netzknoten südlich von Eisenberg
- Errichtung und Betrieb der Anschlussleitung **Neuleiningen** (DN 100)
- Änderung und Betrieb der Anschlussleitung **Grünstadt Sausenheim** (DN 100)
- Änderung und Betrieb der Anschlussleitung **Grünstadt Auweg** (DN 150)

Sofern bei den vorgenannten Leitungen eine Erneuerung im Bestand erfolgt, so kann diese als Instandhaltungsmaßnahme auf der Grundlage der bestehenden Grundstücksrechte erfolgen. Sollten private Rechte fehlen, müsste im Rahmen eines etwaigen Enteignungsverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 EnWG durch die Planfeststellungsbehörde geprüft werden, ob die Enteignung zulässig ist. Im Rahmen eines solchen Antrags müssten Sie die energiewirtschaftliche Notwendigkeit begründen (Planrechtfertigung). Ich empfehle Ihnen deshalb, die geplanten Anbindepunkte an der Gashochdruckleitung Spieser Ring – Homburg – Rhein (DN 500) zum Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens zu machen und das dahinter stehende planerische Gesamtkonzept in den Planfeststellungsunterlagen darzustellen. Sollte Ihr Antrag auf Planfeststellung der Hauptleitung erfolgreich sein, könnten Sie bei der Darstellung der Planrechtfertigung für die Anschlussleitungen auf die bereits planfestgestellten Anbindepunkte Bezug nehmen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christian Liermann